

CONFIDA

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Mai 2023

CONFIDA.HR

I. AUSFÜLLEN DES GOD-DOP FORMULARS NACH DEM 1. JANUAR 2023

Am 16. März 2023 veröffentlichte die Steuerverwaltung der Republik Kroatien eine Stellungnahme zum Ausfüllen des GOD-DOP Formulars nach dem 1. Januar 2023 für frühere Buchhaltungsperioden. CONFIDA Kroatien gibt die Stellungnahme in vollem Umfang wieder.

AUSFÜLLEN DES GOD-DOP FORMULARS

“Die Steuerverwaltung bestimmt das Recht auf Rückerstattung von Beiträgen, die über die maximale jährliche Bemessungsgrundlage hinaus gezahlt wurden, im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung, die in einem Verwaltungsverfahren auf Antrag des Beitragszahlers durchgeführt wird.

Der Arbeitgeber und der Zahler der Rechnung, aus der die sonstigen Einkünfte ermittelt werden, stellen dem Steuerpflichtigen, der einen Antrag auf eine jährliche Berechnung zur Ausübung des Rechts auf Beitragsrückerstattung stellt, auf dessen Antrag und zu Beweis Zwecken eine Bescheinigung über die Höhe der Grundlage und der gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung im Sinne der Generationensolidarität aus.

Die Bescheinigung wird über die “Bescheinigung über die Grundlagenbeträge und die berechneten und gezahlten Beiträge zur solidarischen Rentenversicherung” (Formular GOD-DOP) ausgestellt.

Da die offizielle Währung der Republik Kroatien ab dem 1. Januar 2023 der Euro ist, wurden die Löhne für Dezember 2022 (in den meisten Fällen) im Januar in Euro ausgezahlt.

In Anbetracht dessen müssen beim Ausfüllen des GOD-DOP-Formulars für das Jahr 2022 neben dem im Jahr 2023 gezahlten Gehalt auch die Löhne und sonstigen Einnahmen in Euro für den Berechnungszeitraum 2022 angegeben werden, ebenso wie die Beiträge zur solidarischen Rentenversicherung in Kuna mit einem festen Umrechnungskurs (1 EUR = 7,53450 HRK).

Ebenso müssen die GOD-DOP-Formulare für Zeiträume vor dem 1. Januar 2023 in Kuna ausgefüllt werden, für die die Beiträge nach dem 1. Januar 2023 in der Euro-Währung berechnet und gezahlt wurden.“



II. ÄNDERUNGEN DES MEHRWERTSTEUERGESETZES

Das Gesetz zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes wurde am 24. März 2023 im Amtsblatt Nr. 33 veröffentlicht und ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Es verlängert die Anwendung des niedrigeren Mehrwertsteuersatzes von 5% auf die Lieferung von Erdgas, Wärme aus Heizkraftwerken und Brennholz, Pellets, Briketts und Holzspänen bis zum 31. März 2024.

VERLÄNGERUNG DES NIEDRIGEREN MEHRWERTSTEUERSATZES

Im Jahr 2022 wurde mit der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (Amtsblatt Nr. 39/22) eine wesentliche Änderung eingeführt. Erdgaslieferungen unterlagen vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5%. Aber das ist noch nicht alles. Weitere Änderungen wurden vorgenommen, um denselben Satz auch auf Heizungslieferungen von Wärmekraftwerken und die damit verbundenen Gebühren sowie auf die Lieferung von Brennholz, Pellets, Briketts und Holzspänen auszudehnen.

Mit der jüngsten Änderung des Mehrwertsteuergesetzes wird der vorgeschriebene Mehrwertsteuersatz von 5% verlängert und auf die genannten Lieferungen bis zum 31. März 2024 angewandt.

III. KANN DIE EINKOMMENSTEUERRÜCKERSTATTUNG AN REVOLUT ODER AIRCASH GEZAHLT WERDEN?

Die Steuerverwaltung der Republik Kroatien hat eine Stellungnahme zum Antrag eines Steuerzahlers auf Erstattung der Einkommensteuer an Revolut oder Aircash veröffentlicht. Wir übermitteln die Stellungnahme der Steuerverwaltung in ihrer Gesamtheit.

STELLUNGNAHME DER STEUERVERWALTUNG

“Wird bei der Festsetzung der Jahreseinkommensteuer die Differenz zwischen der überzahlten Einkommenssteuervorauszahlung und der festgesetzten Jahresschuld von der Steuerverwaltung festgestellt, kann die überzahlte Steuer nach den Bestimmungen des § 46 Abs. 8 des Einkommenssteuergesetzes (Amtsblatt, Nr. 115/16, 106/18, 121/19, 32/20, 138/20, 151/22) dem Steuerpflichtigen ohne gesonderten schriftlichen Antrag zurückerstattet werden.

In Artikel 92, Absatz 1 der Verordnung über die Einkommensteuer (Amtsblatt, Nr. 10/17, 128/17, 106/18, 1/19, 80/19, 1/20, 74/20, 1/21, 102 /22, 112/22, 156/22, 1/23) wird durch Artikel 86 des Gesetzes vorgeschrieben, dass staatliche Verwaltungs- und Justizbehörden und andere staatliche Organe und Dienststellen der lokalen und regionalen (regionalen) Selbstverwaltungen, Institute, gemeinnützige Organisationen, Unternehmer – juristische und natürliche Personen – Zahlungen von Einnahmen an natürliche Personen, auf deren Konto für die Zahlung durch die Regelung des Zahlungsverkehrs mit der Bank, d.h. an Nicht-Residenten auf deren Rechnung vornehmen.

Absatz 3 desselben Artikels der Verordnung sieht vor, dass die Steuerverwaltung die zu viel gezahlte Einkommensteuer und die Zuschläge unbar auf ein Zahlungskonto nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Banken erstattet, das die Steuerpflichtigen bei Banken eröffnet haben, und ausnahmsweise in bar für Steuerpflichtige, die kein Bankkonto für die Zahlung haben, d.h. wenn eine natürliche Person kein Giro- oder Kontokorrentkonto hat, d.h. wenn sie zum Zeitpunkt der Einkommensteuererklärung keine Belege erhält, für die eine Verpflichtung zur Zahlung auf das Konto besteht.



III. KANN DIE EINKOMMENSTEUERRÜCKERSTAT TUNG AN REVOLUT ODER AIRCASH GEZAHLT WERDEN? - FORTGESETZT

REVOLUT BANK UAB

Gemäß der Mitteilung der Kroatischen Nationalbank vom 1. Juni 2022 wurde der Revolut Bank UAB die Genehmigung erteilt, ihre Dienstleistungen in der Republik Kroatien zu erweitern, auf deren Grundlage sie nun Dienstleistungen zur Eröffnung und Führung von Zahlungskonten wie Girokonten oder Girokonten in der Republik Kroatien anbietet. Dazu hat das Zentralamt für Steuerverwaltung die Stellungnahme CLASS:410-01/22-01/909, URBROJ:513-07-21-01-22-2, vom 7. Juni 2022 veröffentlicht, die Sie unter folgendem [Link](#) lesen können.

Demnach kann die Steuererstattung auf ein bei der Revolut Bank UAB eröffnetes Konto überwiesen werden.

AIRCASH

Darüber hinaus werden laut der Stellungnahme des Zentralbüros der Steuerverwaltung CLASS: 10-01/19-01/2216, URBROJ:513-07-1-01-19-3 vom 23. Dezember 2019 digitale Institute für elektronisches Geld als eine besondere Art von Zahlungsdienstleistern betrachtet, deren Einrichtung und Betrieb das Gesetz über elektronisches Geld (Amtsblatt, Nr. 64/2018) regelt, und die Zahlung des Gehalts eines Arbeitnehmers auf das Kuna-Konto eines digitalen Instituts für elektronisches Geld wird von den genannten Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung nicht als Zahlung auf ein Bankkonto betrachtet. Sie können die Stellungnahme unter dem folgenden [Link](#) lesen.

Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, dass Aircash d.o.o., Zagreb, seit dem 3. Oktober 2019 im Register der Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten eingetragen ist, können keine Steuererstattungen auf das Aircash-Konto vorgenommen werden.“



IV. FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DES JOPPD-FORMULARS FÜR GEHÄLTER

EINREICHUNG DES JOPPD-FORMULARS

Gemäß der Einkommensteuerverordnung muss der Arbeitgeber das Formular JOPPD am Tag der Zahlung oder spätestens am nächsten Arbeitstag einreichen.

Bei nicht gezahltem Gehalt muss der Arbeitgeber das JOPPD-Formular einreichen, sobald die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnsteuer und Beiträgen entsteht. Das Vorgenannte gilt für den letzten Tag des Monats für den Vormonat. Nachdem der Arbeitgeber das nicht gezahlte Gehalt an den Arbeitnehmer ausgezahlt hat, ist er verpflichtet, das JOPPD-Formular spätestens am 15. des auf den Zahlungsmonat folgenden Monats einzureichen.

FRIST FÜR DIE ZAHLUNG VON GEHÄLTERN, ZULAGEN UND SONSTIGEN BEZÜGEN

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzes wurde Artikel 92 geändert und lautet wie folgt:

- (1) Gehalt, Gehaltsausgleich und andere Geldleistungen werden berechnet und dem Mitarbeiter auf sein Transaktionskonto überwiesen.
- (2) Öffentliche Zahlungen aus der Besoldung und aus dem Gehalt werden nach Maßgabe der Steuer- und Beitragsordnung und der Fristen auf dafür vorgesehene Zahlungskonten eingezahlt.
- (3) Abweichend von Punkt 1 dieses Artikels kann der Betrag der sonstigen Einkünfte und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dem Arbeitnehmer durch Steuer- und Beitragsordnung in bar ausgezahlt werden.
- (4) Das Gehalt, die Gehaltsvergütung und die sonstigen Leistungen werden innerhalb der im Tarif- oder Arbeitsvertrag festgelegten Fristen und spätestens am fünfzehnten Tag des laufenden Monats für den Vormonat gezahlt.
- (5) Wird der Anspruch auf Sachleistungen für die Arbeitsleistung vereinbart oder begründet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sie dem Arbeitnehmer bis zum Ende des laufenden Monats, für den der Anspruch erworben wird, zu gewähren.

➤ (6) Wegen Nichtzahlung des Gehalts kann der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag außerordentlich kündigen.

➤ (7) Eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer über den Verzicht auf den Lohnanspruch ist nicht zulässig.

In Absatz 4 des genannten Gesetzes ist festgelegt, dass der Arbeitgeber Löhne, Gehälter und sonstige Bezüge innerhalb der im Tarif- oder Arbeitsvertrag festgelegten Fristen und spätestens bis zum 15. des laufenden Monats für den Vormonat zu zahlen hat.

VERPFLICHTUNG ZUR BERECHNUNG, EINBEHALTUNG UND ABFÜHRUNG VON EINKOMMENSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN UND BEITRÄGEN

Die Verpflichtung zur Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und der Beiträge zur Pflichtversicherung entsteht am Tag der Lohnzahlung. Hat der Arbeitgeber den Lohn nicht am Fälligkeitstag gezahlt, muss er eine Berechnung mit dem Betrag vorlegen, den er zahlen muss. Die Lohnsteuervorauszahlung wird zum gleichen Zeitpunkt berechnet und fällig, zu dem auch die Verpflichtung zur Vorlage des nicht gezahlten Lohns entsteht.

Der Arbeitgeber muss die genannte Berechnung bis zum Ende des Monats vorlegen, in dem das Gehalt fällig war, und die Einkommenssteuervorauszahlung für das nicht gezahlte Gehalt muss bis zum Ende des Monats für den Vormonat gezahlt werden.

Das Gleiche gilt für die Beiträge zur Pflichtversicherung, die (bei nicht gezahltem Gehalt bis zum letzten Tag des Monats) bis zum letzten Tag des Monats zu zahlen sind.

CONFIDA

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Mai 2023

CONFIDA.HR

KONTAKT

Confida – Revizija d.o.o.
Confida – Zagreb d.o.o.

Poljička ul. 5/V
10000, Zagreb

+385 1 4606 900

www.confida.hr

Christian Braunig
Managing Partner
e-mail

Frane Garma
Director
e-mail